

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00125 vom 7. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00125

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00125 du 7 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00125 del 7 giugno 2019

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ;

ATSG). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich der für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbedeutend (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.3

Nach Art. 1 Abs. IVG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren der versicherten Person, nimmt die notwendigen Abklärungen

von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG).

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht

[GSVGer]). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in der Regel von der Rückweisung – da diese das Verfahren verlängert und verteuert – abzusehen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Prozess ohne wesentliche Weiterungen erledigen kann. In erster Linie kommt eine Rückweisung in Frage, wenn der Versicherungsträger auf ein Begehren überhaupt nicht eingetreten ist oder es ohne materielle Prüfung abgelehnt hat, wenn schwierige Ermessensentscheide zu treffen sind, oder wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 209/02 vom 10. September 2003 E. 5.2).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 14. Februar 2019 (Eingangsdatum) Beschwerde (Urk. 1/1 f.) mit dem Rechtsbegehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm weiterhin eine Dreiviertelsrente zuzusprechen. Im Weiteren sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren (Urk. 1/2). Zwecks Darlegung seiner finanziellen Verhältnisse reichte der Versicherte am 20. respektive 25. März 2019 weitere Unterlagen ein (Urk. 5-7/1-4). Mit Beschwerdeantwort vom 18. April 2019 beantragte die IV-Stelle die teilweise Gutheissung der Beschwerde im Sinne einer Rückweisung zu weiteren Abklärungen (Urk. 9), worüber der Versicherte mit Verfügung vom 6. Mai 2019 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 11). Mit Stellungnahme vom 21. Mai 2019 erklärte er sich unter Beilage weiterer Unterlagen (Urk. 14/1-3) mit dem Antrag der IV-Stelle einverstanden, sofern die angefochtene Verfügung aufgehoben, die bisherige Invalidenrente rückwirkend umgehend wieder ausgerichtet und die IV-Stelle das Revisionsverfahren ordnungsgemäss abschliessen werde (Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin zog in der angefochtenen Verfügung vom 15. Januar 2019 (Urk. 2) im Wesentlichen in Erwägung, dem Versicherten sei mit Schreiben vom 18. Januar 2017 die Auflage erteilt worden, eine intensive Psychotherapie in Anspruch zu nehmen. Dies habe eine leitliniengerechte Behandlung über einen ausreichenden Zeitraum mit zweiwöchentlichen Serumspiegelproben bezüglich der verordneten Medikamente beinhaltet. Die Auflage sei vom Versicherten nicht erfüllt worden, namentlich

habe der vorgesehene stationäre psychiatrische Aufenthalt nicht stattgefunden. Vor diesem Hintergrund müsse anhand der Akten entschieden werden. Es sei darauf zu schliessen, dass sich die gesundheitliche Situation des Versicherten soweit verbessert habe, dass keine weitere Behandlung notwendig sei. Die Rente werde daher auf Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats aufgehoben.

E. 2.2

In seiner Beschwerdeschrift vom 14. Februar 2019 (Urk. 1/1 f.) machte der Versicherte zusammengefasst geltend, dass er stets ausgehend von den Empfehlungen der Ärzte die

Behandlungen wahrgenommen habe und somit den Auflagen der Beschwerdegegnerin nachgekommen sei. Aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes sei es ihm nicht möglich, ein Einkommen zu erzielen, weshalb ihm weiterhin eine Invalidenrente auszurichten sei.

E. 2.2.1

und 2.2.3 mit Hinweisen). Im Übrigen ist anzumerken, dass praxisgemäss selbst die Notwendigkeit des Bezugs von Sozialhilfe (vgl. Urk. 6) kein überwiegendes Interesse der versicherten Person an der (Weiter-)Ausrichtung von Leistungen zu begründen vermögen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_110/2008 vom 7. Mai 2008 E. 2.3).

Aus den genannten Gründen ist die aufschiebende Wirkung der Beschwerde somit nicht wiederherzustellen und das entsprechende Gesuch abzuweisen.

E. 2.3

Mit Beschwerdeantwort vom 18. April 2019 (Urk. 9) hielt die IV-Stelle fest, dass aus mehreren Gründen weitere Abklärungen notwendig seien. So erweise sich die erforderliche Intensität der dem Versicherten auferlegten psychotherapeutischen Behandlung als unklar. Dies gelte ebenfalls in Bezug auf die Frage, ob damit eine Verbesserung des Gesundheitszustandes erreicht werden könne. Die Z.____-Gutachter hätten eine offene Prognose formuliert. Im Weiteren lasse sich die aktuelle gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers gestützt auf die vorhandenen Unterlagen nicht abschliessend beurteilen. Auch aus diesem Grund sei eine Rückweisung zu weiteren Abklärungen angezeigt.

E. 2.4

In seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2019 (Urk. 13) erklärte sich der Beschwerdeführer mit dem Antrag der Beschwerdegegnerin auf Rückweisung der Sache zwecks weiterer medizinischer Abklärungen einverstanden, sofern die angefochtene Verfügung aufgehoben, die bisherige Invalidenrente rückwirkend umgehend wieder ausgerichtet und die IV-Stelle das Revisionsverfahren ordnungsgemäss abschliessen werde.

E. 3

Die Parteien beantragen übereinstimmend die Rückweisung der Angelegenheit zu weiteren Abklärungen, was mit der Rechts- und Aktenlage in Einklang steht. So ging die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass der Versicherte die ihm mit Schreiben vom 18. Januar 2017 (Urk. 10/136) auferlegte psychotherapeutische Behandlung nicht durchgeführt habe. Mit Blick auf die Akten lässt sich dies allerdings nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststellen (vgl. BGE 119 V 9 E. 3c/aa). Einerseits führte die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 18. April 2019 selbst zu Recht aus, dass die auferlegte Schadenminderungspflicht - bis auf die alle zwei Wochen durchzuführende Serumspiegelkontrolle - vereinsamt formuliert worden sei. Andererseits ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer zwar vom 13. November bis 14. Dezember 2017 eine stationäre Behandlung im A.____ Davos in Anspruch genommen hatte (Urk. 10/157). In Bezug auf die in erster Linie von Dr. med. B.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, ab April 2017 durchgeführte ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung lässt sich allerdings nicht rechtsgenügend eruieren, in welchem Intervall die jeweiligen Sitzungen stattfanden (vgl.

Urk. 10/144, 10/164/4 ff. und 10/ 166). Es mangelt zudem an Angaben betreffend die Ergebnisse der Serumspiegelkontrolle n , welche gemäss Dr. B.____ durch Dr. med. C.____ , Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, durchgeführt wurde n (vgl. Urk. 10/166/3).

Im Weiteren ist der Beschwerdegegnerin beizupflichten, dass in Bezug auf den Gesundheitszustand des Versicherten weitere Abklärungen angezeigt erscheinen. In diesem Kontext fällt auf, dass seitens der Z.____ -Gutachter in der Expertise vom 18. Juni 2015 aus psychiatrischen Gründen auf eine vollständige Arbeitsunfähigkeit für jegliche Erwerbstätigkeiten geschlossen wurde (Urk. 10/122/46). Ab Dezember 2016 meldete sich der Beschwerdeführer indes bei der UNIA Arbeitslosenkasse an, wobei er eine Vermittlungsfähigkeit von 25 % angab (Urk. 10/133). Ferner finden sich Hinweise, dass der Versicherte Tätigkeiten in der O.____ Winterthur sowie als Übersetzer wahrnahm, wobei sowohl Informationen zum Arbeitspensum als auch zu den damit generierten Einkünften fehlen (vgl. Urk. 10/122/14, 10/157/2).

In Anbetracht dieser Gegebenheiten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 15. Januar 2019 (Urk. 2) aufzuheben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese die notwendigen Abklärungen vornehme und hernach über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu entscheide.

E. 4.1

Zu prüfen bleibt der sinngemässe Antrag des Beschwerdeführers, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. Januar 2019 sei wiederherzustellen (vgl. Urk. 13).

E. 4.2

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung dauert der mit der revisionsweise verfügten Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente der Invalidenversicherung verbundene Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bei Rückweisung der Sache an die IV-Stelle zu weiteren Abklärungen auch noch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verfügungsverfügung an. Vorbehalten bleibt der Fall, dass die IV-Stelle die angefochtene Revisionsverfügung ohne hinreichende Abklärung der Revisionsvoraussetzungen nur deshalb erliess, um rechtsmissbräuchlich einen möglichst frühen Revisionszeitpunkt zu provozieren. Diesfalls hat das kantonale Gericht den in der Revisionsverfügung entzogenen Suspensiveffekt der Beschwerde für den Zeitraum wieder herzustellen, den das Verfügungsverfahren in Anspruch genommen hätte, wenn es formell korrekt durchgeführt worden wäre (Urteil des Bundesgerichts 9C_567/2017 vom 21. November 2017 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Bei leistungsaufhebenden Verfügungen ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung die Regel im Sozialversicherungsrecht (Urteil des Bundesgerichts 8C_528/2017 vom 22. März 2018 E. 6.1).

E. 4.3

Über den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist nach dem Gesagten ungeachtet dessen zu entscheiden, dass die angefochtene Verfügung mit dem vorliegenden Urteil aufgehoben wird.

Der Versicherte begründete seinen Antrag in der Stellungnahme vom 14. Mai 2019 nicht, sondern verlangte einzig die umgehende und rückwirkende Wiederausrichtung der

bisherigen Invalidenrente (Urk. 13). Es sind allerdings keine - eine ausnahms weise Wiederherstellung des Suspensiveffektes rechtfertigende - Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin die rentenaufhebende Verfügung ohne hinreichende Abklärung der Revisionsvoraussetzungen bloss deshalb erlassen hätte, um rechtsmissbräuchlich einen möglichst frühen Revisionszeitpunkt zu provozieren. Insbesondere tätigte sie seit dem Frühjahr 2014 Abklärungen im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens und erliess erst am 15. Januar 2019 die rentenaufhebende Verfügung (Urk. 2) . Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer aus der Fortdauer des Entzugs der aufschiebenden Wirkung während des Abklärungsverfahrens so oder anders kein Schaden erwächst . Wird der

rentenaufhebende Entscheid nach Durchführung der weiteren Abklärungen bestätigt, bleibt es bei der Leistungssituation, mit welcher der Versicherte seit der Revisionsverfügung zu rechnen hatte. Ergeben die Abklärungen, dass die Voraussetzungen für die verfügte Rentenaufhebung im Zeitpunkt der Verfügung vom 15. Januar 2019 (noch) nicht gegeben waren, werden dem Beschwerdeführer die bis zur neuen Revisionsverfügung geschuldeten Leistungen nachbezahlt (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 9C_567/2017 vom 21. November 2017 E.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GrünigWüsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.